

Anlage I zur Vorlage

30/355/2013

SOLI-Fraktion im Stadtrat

13.8.13

Hiermit beantragen wird folgenden TOP für die Sitzung des UB-Ausschusses am 27.8.13:

Fahrrad-Schutzstreifen in der Gartower Straße sachgerecht anlegen

Beschlussvorschlag:

Die Markierung für den Schutzstreifen in der Gartower Straße wird entfernt und sachgerecht neu erstellt. Dazu wird neben der Gosse ein Streifen auf der Fahrbahn abmarkiert, der nur die Mindestbreite der Restfahrbahn von 4,50 m für den KFZ-Verkehr übrig läßt.

Begründung

Der Angebotsstreifen an der Nordseite der Gartower Straße (stadteinwärts) wurde wie folgt markiert:

Vom Bordstein beginnend gibt es zunächst einmal ca. 50 cm Gosse. Anschließend folgt ein ca. 80 cm breiter Streifen auf der Asphaltfahrbahn. Die hat ein höheres Niveau, was für RadlerInnen (insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren) ein gefährliche Kante in Längsrichtung bedeutet. Sie ist trotz neuer Fahrbahndecke bis zu 2 cm hoch. An Sielen beträgt die Breite des Streifens sogar nur 75 cm und die Kante ist teilweise bis zu 5 cm hoch. Dort besteht ein nicht hinnehmbarer Gefahrenpunkt.

In der Vergangenheit hatte die Straßenverkehrsbehörde, die jetzt bei der Samtgemeinde angesiedelt ist, im Zusammenhang mit einem kurzen Stück beidseitigen Schutzstreifens dort, wo die Gartower Straße den Deich verläßt, immer argumentiert, die Gossen dürften nicht berücksichtigt werden bei der Feststellung der Fahrbahnrestbreite. Das führte dazu, dass das sichere Aufleiten für RadlerInnen vom Radweg auf dem Deich auf die Gartower Straße unterbunden wurde (z.B. zum Abbiegen in den Brackweg).

Laut rechtlicher Vorgabe muss die Breite eines Schutzstreifens mindestens 1,25 m betragen, höchstens 1,60 m.

Bei der Ausführung des jetzt markierten Schutzstreifens wurde die Gosse aber als Bestandteil des Schutzstreifens mitgerechnet, um die Mindestvorgabe von 1,25 m zu erreichen.

Ein Radler muss zur Markierung mindestens einen Sicherheitsabstand von 25 cm einhalten. Bei einer Lenkerbreite von bis zu 80 cm befinden sich seine Räder in unmittelbarer Nähe zu der Kante an der Gosse.

Das hält die SOLI-Fraktion nicht für sachgerecht, weil es inkonsequent und vor allem gefährlich ist.

Bei einseitigem Angebotsstreifen muss die verbleibende Fahrbahnbreite laut Vorgabe mindestens 4,50 und maximal 5,50 m betragen. Bei einer gemessenen Fahrbahnbreite ohne Gosse von 5,50–5,60 m wären also 1 m–1,10 m möglich statt der jetzt umgesetzten 0,80 m.

Diese „gewonnenen“ 20 bis 30 cm wären ein entscheidender Sicherheitsvorteil für die (ungeschützten) RadlerInnen.